Beschluss Verankerung Antragskommission

Gremium:	LaVo
Beschlussdatum:	22.05.2022
Tagesordnungspunkt:	6. Satzung

Antragstext

In § 9 der Satzung des Landesverbands soll nach Absatz 10 folgender neuer Absatz 11 eingefügt und die nachfolgende Nummerierung entsprechend angepasst werden:

"11. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Sie setzt sich zusammen aus den beiden Landesvorsitzenden und vier durch die Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig."

Begründung

Bisher wurde der Landesvorstand durch eine Landesdelegiertenkonferenz oder einen Landesparteirat als Antragskommission bestätigt. Da der Landesvorstand durch Leitanträge, sonstige eigene Anträge, Wahlprogrammanträge oder eigene Bewerbungen jedoch häufig selbst auf der Seite der Antragssteller*innen sich wiederfindet, ist es geboten eine dauerhafte Antragskommission durch eine Landesdelegiertenkonferenz für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen, wie dies im Bundesverband und vielen Landesverbänden erfolgreiche gelebte Praxis ist.